

WEILHEIMER



HUTZLABÄUCH

Satzung

der

Weilheimer

Hutzlabäuch e. V.

Gegr. 05 / 2000

Satzung der Weilheimer Hutzlabäuch e.V.

§ 1

Der Verein führt die Bezeichnung
“ Weilheimer Hutzlabäuch e.V. “

Der Verein hat seinen Sitz in Weilheim.

Die Zeit als Narrengemeinschaft Hutzlabäuch Weilheim zählt auf die Gründung mit an.
Die Gründung erfolgte im Monat Mai des Jahres 2000

§ 2

Zweck und Aufgaben

Der Verein Weilheimer Hutzlabäuch e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung“.

Zweck des Vereins ist die Erhaltung und Förderung – des Heimatlichen Fasnachtsbrauchtums in und außerhalb von Weilheim.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Einführung eigener Masken und eigener Narrenkleider
- b) Teilnahme an Fasnachtsveranstaltungen
- c) Abhalten eigener Veranstaltungen
- d) Mithilfe bei der Beschaffung von Narrenkleider
- e) Jugendpflege und Jugendhilfe im Fasnetsbrauchtum

Politische, religiöse oder rassistische Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.

Ebenso dürfen Vereinsmitglieder wegen politischen, religiösen und rassistischen Gründen nicht aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig.

Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 6

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7

Der Weilheimer Hutzlabäuch e.V. kann Mitglied in mehreren übergeordneten Organisationen oder Vereinigungen sein.

§ 8

Mitgliedschaft

1.

Ordentliches Mitglied der Weilheimer Hutzlabäuch e.V. kann jede männliche oder weibliche Person werden.

2.

Bei Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist zum Eintritt in den Verein die Unterschrift des Erziehungsberechtigten erforderlich.

3.

Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt auf schriftlichem Weg beim Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Ausschuss. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.

4.

Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Satzung des Vereins Weilheimer Hutzlabäuch e.V..

5.

Stimmrecht erlangen die Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

6.

Wählbarkeit erlangen die Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

7.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch freiwilligen Austritt, welcher beim Vorstand zu erfolgen hat.
- b) durch Ausschluss aus dem Verein Weilheimer Hutzlabäuch e.V..

Der Ausschluss kann nur durch den Ausschuss erfolgen, wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält und das Ansehen des Vereins oder einer Vereinigung, welcher der Verein angehört, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt.

Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung zu.

- c) durch Tod des Mitglieds.
- d) Durch Auflösung der Weilheimer Hutzlabäuch e.V..

Der Verein Weilheimer Hutzlabäuch e.V. behält sich das Vorkaufsrecht auf das Häs vor, der Entgeldebtrag richtet sich nach dem Zustand des Häses.

§ 9

Ehrenmitgliedschaft

Der Ausschuss kann Personen durch die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft nach den Richtlinien der Ehrenordnung auszeichnen.

§ 10

Mitgliedsbeitrag

- 1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 2. Zur Neufestsetzung durch die Mitgliederversammlung genügt die einfache Mehrheit.

3. Jugendliche vor Vollendung des 18. Lebensjahres sind von der Zahlung des Jahresbeitrages befreit.
4. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Jahresbeitrages befreit.

§ 11

Organe

Die Organe des Vereins Weilheimer Hutzlabäuch e.V. sind:

- Die Mitgliederversammlung
(ordentliche und außerordentliche Generalversammlung)
- Der Ausschuss
- Der Vorstand

§ 12

Die Mitgliederversammlung

A: Die ordentliche Mitgliederversammlung

Sie findet statt:

1. Jeweils im zweiten Quartal des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie ist vom Vorstand einzuberufen. Die Einberufung muss durch Mitteilung in der örtlichen Tageszeitung (Schwarzwälder-Bote, Hohenzollerische Zeitung) und im amtlichen Nachrichtenblatt spätestens 6 Tage vorher erfolgen.
2. Die Tagesordnung wird vom Ausschuss aufgestellt. Sie soll den Bericht des 1. Vorsitzenden; Bericht des Kassiers; Bericht des Schriftführers, sowie die Entlastung des Vorstandes enthalten.
3. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 2 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen sind Dringlichkeitsanträge die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Über die Zulässigkeit eines Dringlichkeitsantrages entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.
4. Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

6. Soll eine Satzungsänderung beschlossen werden, so ist eine 2/3 Mehrheit der Mitglieder erforderlich. Wird eine Satzungsänderung, welche die Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, **geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.**
7. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
8. Die nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von dem 1. Vorsitzenden geleitet. Steht er selbst zur Wahl, bestellen die Wahlberechtigten einen Wahlleiter.
9. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

B. Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Sie findet statt:

- a) Wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins und mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält.
- b) Wenn die Einberufung von mindestens $\frac{1}{4}$ sämtlicher Mitglieder schriftlich gefordert wird.
- c) Sie muss mindestens binnen einem Monat einberufen werden.
- d) Für die Durchführung gelten im übrigen die gleichen Vorschriften wie zu A.

§ 13

Der Ausschuss

- 1.) Der von der Mitgliederversammlung zu wählende Ausschuss besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassier
 - d) dem Schriftführer
 - e) bis zu 7 weiteren Beisitzern
- 2.) Der Ausschuss erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere Obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- 3.) Der Ausschuss ist mindestens alle 2 Monate vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einzuberufen.
- 4.) Die Beschlüsse des Ausschusses werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

- 5.) Eine Ausschusssitzung kann von dem 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter öffentlich oder nichtöffentlich durchgeführt werden.
- 6.) Über die Beschlüsse des Ausschusses ist ein Protokoll zu führen, das von dem 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 7.) Scheidet während des Geschäftsjahres ein Mitglied des Ausschusses aus, so wird der mit der nächst höheren Stimmenzahl nachrücken. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Bei Ausscheiden eines der beiden Vorsitzenden ist jedoch eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorsitzenden zu wählen hat.
- 8.) Der Ausschuss ist ehrenamtlich tätig.
- 9.) Die Mitglieder des Ausschusses werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben darüber hinaus bis zu Neuwahlen im Amt.

§ 14

Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern

Dies sind:

- a) der 1. Vorsitzende
- b) der 2. Vorsitzende
- c) der Kassier
- d) der Schriftführer

Der erste Vorsitzende und die übrigen drei Mitglieder ist der Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB); Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter haben Einzelvertretungsbefugnis, der Kassier und der Schriftführer vertreten gemeinsam.

§ 15

Neuwahlen

- 1.) Die Wahlleitung wird vom Vorsitzenden geleitet.
- 2.) Wird seine Person gewählt, ist der Wahlleiter aus der Versammlung zu bestimmen.
- 3.) Jedes anwesende volljährige Mitglied hat eine Stimme.

- 4.) Die Wahl findet in der Regel offen, durch Zuruf oder Handzeichen auf Vorschlag aus der Versammlung durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen statt.
- 5.) Es muss geheim gewählt werden, wenn sich für ein Amt mehr als ein Bewerber meldet oder vorgeschlagen wird, und diese sich zur Wahl stellen.
- 6.) Der gewählte oder Vorgeschlagene kann die Wahl ablehnen oder Bedingungen stellen, über deren Annahme die Mitgliederversammlung entscheidet.
- 7.) Die Stimmenauszählung bei einer geheimen Wahl ist durch eine von der Versammlung zu bildende Wahlkommission vorzunehmen. Das Wahlergebnis ist bekannt zugeben.
- 8.) Die Wahl des 2. Vorsitzenden und des Kassierers ist jährlich versetzt zur Wahl des 1. Vorsitzenden und des Schriftführers.

§ 16

Allgemeine Verwaltung

1. Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende hat das Recht jederzeit in die Kassenbücher Einblick zu nehmen und die Pflicht, Sitzungen zu überwachen.
2. Der Vorsitzende alleine, der 2. Vorsitzende alleine und der Kassier und der Schriftführer gemeinsam können Rechtsgeschäfte mit einem Wert bis zu 500,- Euro in eigener Zuständigkeit und Verantwortung tätigen. Diese Regelung gilt nur im Innenverhältnis.
3. Ab dem Betrag von 500,- Euro dürfen vom Vorstand mit Zustimmung des Ausschusses, Rechtsgeschäfte bis zur Höhe von 3000,- Euro eingegangen werden.
4. Übersteigt ein Rechtsgeschäft den Betrag von 3000,- Euro, so ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich. Ausgenommen von dieser Regelung sind Rechtsgeschäfte die zur Planung und Durchführung von Veranstaltungen getätigt werden. Hierüber befindet der Ausschuss.
5. Der Ausschuss hat die Geschäftsführung und Leitung des Vereins nach Innen zur Aufgabe. Er ist verpflichtet, für Einhaltung und Ausführung aller Bestimmungen der Satzung und der Geschäftsordnung Sorge zu tragen.
6. Der Vereinsausschuss kann selbstständig persönliche Angelegenheiten sowie Streitigkeiten unter den Mitgliedern zu Erledigung bringen.
7. Gegen Beschlüsse des Ausschusses steht die Berufung in jeder Mitgliederversammlung offen. Eingegangene Verpflichtungen sind einzuhalten.

§ 17

Geschäftsordnung

Der Verein Weilheimer Hutzlabäuch e.V. kann sich nach Annahme dieser Satzung eine Geschäftsordnung geben.

§ 18

Brauchtumsordnung

Der Verein Weilheimer Hutzlabäuch e.V. kann sich nach Annahme dieser Satzung eine Brauchtumsordnung geben.

§ 19

Ehrenordnung

Der Verein Weilheimer Hutzlabäuch e.V. kann sich nach Annahme dieser Satzung eine Ehrenordnung geben.

§ 20

Strafbestimmungen

Alle Vereinsmitglieder unterliegen einer gewissen Strafgewalt. Dieselbe kann erst dann ausgesprochen werden, wenn unter Beachtung aller Tatsachen, die zu einem Strafverfahren führen sollten, vom Ausschuss mit mindestens 2/3 Mehrheit beschlossen worden ist das Strafverfahren eingeleitet werden muss.

Dies ist dann zwingend notwendig, wenn durch das Verhalten eines Mitgliedes das Ansehen des Vereins Weilheimer Hutzlabäuch e.V. herabgesetzt worden ist.

Näheres regelt eine Strafordnung, welche durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 21

Auflösung des Vereins Weilheimer Hutzlabäuch e.V.

Das Vermögen des Vereins Weilheimer Hutzlabäuch e.V. umfasst den gesamten Besitz derselben. Die Auflösung des Vereins Weilheimer Hutzlabäuch e.V. kann in einer

Versammlung beschlossen werden, in der mindestens 4/5 des Mitgliederbestandes anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, weil weniger als 4/5 der Mitglieder erschienen sind, ist innerhalb einer Frist von 3 Wochen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Zur Beschlussfassung ist in jedem Fall eine 2/3 Mehrheit erforderlich.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins Weilheimer Hutzlabäuch e.V. haftet den Geschäftsgläubigern gegenüber das Gemeinschaftsvermögen. Das nach Auflösung oder Abwicklung des Vereins verbleibende Vermögen, ist durch die Ortschaftsverwaltung Weilheim so lange zu verwahren, bis die Bildung einer neuen Narrengemeinschaft oder eines Vereins, welche den angeführten Satzungen entspricht erfolgt.

Die Verwaltung darf nicht länger als 5 Jahre dauern.

Ist dann noch keine Neugründung erfolgt, so ist das Vermögen zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden.

§ 22

Schlussbestimmungen

Die Satzung der Weilheimer Hutzlabäuch e.V. wurde in der Gründungsversammlung am 28.03.2003 beschlossen und lehnt sich an die Satzung der Narrengemeinschaft Hutzlabäuch Weilheim vom 07.09.2000 an. Nach der Überarbeitung wird die neugefasste Satzung der Mitgliederversammlung am 17.03.2004 zur Beschlussfassung vorgelegt.

Hechingen, den 17.März.2004

Ralf Rötzel

Rose-Marie Wiest

Stephan Beck

Claudia Beck

Lene Stauß

Monika Riester

Gerd Eberwein

Sandra Rötzel

Richard Fetzer

Daniel Schäfer